



Konferenz zur Zukunft Europas

Geschäftsordnung der Konferenz zur Zukunft Europas

Gemeinsame Grundsätze

Artikel 1

Diese Geschäftsordnung wird im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zur Konferenz zur Zukunft Europas festgelegt, in der die Grundlagen und Grundsätze der Konferenz enthalten sind.

Die Konferenz ist ein an die Bürgerinnen und Bürger gerichteter, nach dem Bottom-up-Ansatz geführter Prozess, mit dem es den Europäerinnen und Europäern ermöglicht werden soll, ihre Erwartungen an die Europäische Union vorzutragen.

Die europäischen Bürgerinnen und Bürger aus allen Gesellschaftsschichten und aus allen Ecken der Union werden daran teilnehmen können, wobei junge Europäerinnen und Europäer eine zentrale Rolle bei der Gestaltung der Zukunft des europäischen Projekts spielen.

Die Konferenz ist den drei Organen unterstellt, die durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Präsidentin der Europäischen Kommission in ihrer Eigenschaft als gemeinsamer Vorsitz vertreten werden.

Eine schlanke Leitungsstruktur wird dazu beitragen, die Konferenz zu lenken. Sie wird für eine ausgewogene Vertretung der drei europäischen Organe sorgen und in allen ihren Bestandteilen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis aufweisen.

Die Konferenz, ihre Leitungsstrukturen und die in ihrem Rahmen organisierten Veranstaltungen beruhen auf den Werten der EU, die in den EU-Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, und sind inklusiv, offen und transparent.

Die Konferenz muss durch eine eindeutige Identität und eine Konferenzcharta einen hohen Erkennungswert haben. Die Charta ist eine Reihe die Werte der EU widerspiegelnder gemeinsamer Grundsätze und Kriterien, die die Veranstalter teilen und an die sich die Konferenzteilnehmer halten müssen.

Ein Feedback-Mechanismus stellt sicher, dass die auf Veranstaltungen im Rahmen der Konferenz vorgebrachten Ideen zu konkreten Empfehlungen für EU-Maßnahmen führen.

Geltungsbereich

Artikel 2

Ziel der Konferenz ist es, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, bei Themen, die ihnen wichtig sind, mitzureden.

Das Themenspektrum der Konferenz sollte den Bereichen Rechnung tragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union fallen oder in denen das Handeln der Europäischen Union für die europäischen Bürgerinnen und Bürger von Nutzen wäre.

Entsprechend der Strategischen Agenda des Europäischen Rates, den politischen Leitlinien der Europäischen Kommission für den Zeitraum 2019-2024 und den Herausforderungen, die sich durch die COVID19-Pandemie ergeben haben, werden unter anderem folgende Themen erörtert:

Aufbau eines gesunden Kontinents, Bekämpfung des Klimawandels und Bewältigung der ökologischen Herausforderungen, eine Wirtschaft im Dienste der Menschen, soziale Gerechtigkeit, Gleichheit und Solidarität zwischen den Generationen, der digitale Wandel Europas, europäische Rechte und Werte einschließlich Rechtsstaatlichkeit, Herausforderungen im Bereich Migration, Sicherheit, die Rolle der EU in der Welt, die demokratischen Grundlagen der Union und die Stärkung der demokratischen Prozesse der Europäischen Union. Daneben können auch Querschnittsthemen erörtert werden, die die Fähigkeit der EU betreffen, ihre politischen Prioritäten umzusetzen, beispielsweise bessere Rechtsetzung, Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, die Umsetzung und Durchsetzung des Besitzstands sowie Transparenz.

Die Bürgerinnen und Bürger können darüber hinaus weitere Themen ansprechen, die ihnen am Herzen liegen.

Bürgerbeteiligung

Artikel 3

Mehrsprachige digitale Plattform

Die mehrsprachige digitale Plattform ist die zentrale Sammelstelle für Beiträge und Informationen der Bürgerinnen und Bürger zu den verschiedenen Teilen der Konferenz, das Archiv aller Beiträge und Unterlagen, ein interaktives Instrument für den Austausch und die Erörterung von Ideen und Inhalten aus der Vielzahl von Veranstaltungen, die im Rahmen der Konferenz stattfinden. Inhalte aus den Online-Beiträgen der Bürgerinnen und Bürger und von allen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Konferenz werden über die digitale Plattform gesammelt, analysiert, beobachtet und veröffentlicht, wodurch auch die vollständige Transparenz gewährleistet ist.

Die Plattform ist den Bürgerinnen und Bürgern, der Zivilgesellschaft, den Sozialpartnern und anderen Interessenträgern sowie den Behörden auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene unmittelbar zugänglich, sofern sie die Charta der Konferenz teilen und achten. Es werden möglichst viele und möglichst unterschiedliche Menschen dazu ermutigt, sich zu beteiligen.

Die Plattform wird unter der Aufsicht des gemeinsamen Sekretariats moderiert, das im Namen des Exekutivausschusses handelt.

Artikel 4

Veranstaltungen im Rahmen der Konferenz

Im Rahmen der Konferenz und gemäß der Charta der Konferenz können Veranstaltungen in den verschiedensten Formaten (darunter Bürgerforen auf nationaler und EU-Ebene) und von den Organen und Einrichtungen der EU, den Mitgliedstaaten oder anderen (z. B. regionalen und lokalen Behörden, der organisierten Zivilgesellschaft, Sozialpartnern,

Bürgerinnen und Bürgern) organisiert werden, um ein möglichst breites Publikum zu erreichen. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen werden auf der Plattform mitgeteilt.

Solche Veranstaltungen im Rahmen der Konferenz – mit physischer oder virtueller Teilnahme oder in einem hybriden Format – können auf verschiedenen Ebenen organisiert werden, darunter auf europäischer, nationaler, transnationaler, regionaler und lokaler Ebene, und dabei werden die Zivilgesellschaft, Sozialpartner und Interessenträger einbezogen¹. Bei der Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an diesen Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass die Vielfalt Europas wiedergespiegelt wird.

Artikel 5

Europäische Bürgerforen

Es werden europäische Bürgerforen veranstaltet. Jedes Forum setzt sich aus einer Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern zusammen, durch die gewährleistet wird, dass mindestens eine Bürgerin und ein Bürger je Mitgliedstaat teilnehmen und die degressive Proportionalität berücksichtigt wird, die bei der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments angewandt wird. Die Bürgerinnen und Bürger werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und bilden in Bezug auf geografische Herkunft, Geschlecht, Alter, sozioökonomischen Hintergrund und/oder Bildungsniveau die gesellschaftliche Vielfalt der EU ab. Ein Drittel jedes Bürgerforums setzt sich aus Menschen unter 25 Jahren zusammen.

Zusätzlich zu der Zeit, die für die Vorbereitung, den Informationsaustausch und das Feedback erforderlich ist, treten diese Foren während der Beratungen an verschiedenen Orten zusammen und befassen sich mit spezifischen Themen auf der Grundlage des in Artikel 2 beschriebenen Geltungsbereichs und der Beiträge der Bürgerinnen und Bürgern auf der digitalen Plattform.

Vertreter der einzelnen europäischen Bürgerforen, von denen mindestens ein Drittel jünger als 25 Jahre sein muss, nehmen an der Plenarversammlung teil, stellen die Ergebnisse ihrer Beratungen vor und erörtern sie mit anderen Teilnehmern.

Die Foren berücksichtigen die im Rahmen der Konferenz über die digitale Plattform zusammengetragenen Beiträge und legen der Plenarversammlung der Konferenz Empfehlungen für Folgemaßnahmen der Union vor.

Die Ko-Vorsitzenden des Exekutivausschusses legen gemeinsam die praktischen Modalitäten für die Organisation der Bürgerforen der Konferenz gemäß den geltenden Bestimmungen und der Gemeinsamen Erklärung fest und unterrichten vorab den Exekutivausschuss.

1[□]

Der Exekutivausschuss kann die Beteiligung von Kindern in Erwägung ziehen.

Leistungsstrukturen der Konferenz

Exekutivausschuss

Artikel 6

Zusammensetzung

Der Exekutivausschuss besteht aus einer paritätischen Vertretung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission mit jeweils drei Vertretern und bis zu vier Beobachtern.

Die Vorsitz-Troika der COSAC wird als ständiger Beobachter teilnehmen.

Der Ausschuss der Regionen und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss können ebenfalls als Beobachter eingeladen werden, wie auch gegebenenfalls andere Einrichtungen und sonstige Stellen der EU und Sozialpartner².

Artikel 7

Aufgaben und Arbeitsmodalitäten³

Der Exekutivausschuss beschließt in allen Angelegenheiten, mit denen er sich befasst, durch Konsens der neun Vertreter.

Der Exekutivausschuss ist dafür zuständig, Beschlüsse über die Arbeit der Konferenz (Plenarversammlungen, Foren und die mehrsprachige digitale Plattform), ihre Verfahren und Veranstaltungen zu fassen, die Konferenz im weiteren Verlauf zu beaufsichtigen und die Plenarversammlungen der Konferenz vorzubereiten, einschließlich der Beiträge der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Folgemaßnahmen.

Der Exekutivausschuss vereinbart eine Reihe von gemeinsamen Grundsätzen und Mindestkriterien, die die Werte der EU widerspiegeln und bei im Rahmen der Konferenz organisierten Veranstaltungen zu befolgen sind (die „Konferenzcharta“), Modalitäten, nach denen über die Ergebnisse der verschiedenen im Rahmen der Konferenz durchgeführten Tätigkeiten Bericht zu erstatten ist, sowie einen Feedback-Mechanismus.

Der Exekutivausschuss erstattet dem gemeinsamen Vorsitz (bestehend aus dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, dem Präsidenten des Rates und der Präsidentin der Europäischen Kommission) regelmäßig Bericht.

Die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Vertreter der einzelnen Bestandteile des Exekutivausschusses (d. h. des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission) ist erforderlich, damit eine Sitzung stattfinden und der Exekutivausschuss Beschlüsse fassen kann. Die Ko-Vorsitzenden vergewissern sich, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Bei der Feststellung der

² Folgende Einrichtungen zählen zu den europäischen Sozialpartnern: Business Europe, EGB, SGI Europe und SME United.

Zu den Plenarversammlungen der Konferenz werden Organisationen der Zivilgesellschaft eingeladen.

³ Der Exekutivausschuss könnte in Erwägung ziehen, eine Bestimmung in die Geschäftsordnung für die Plenarversammlungen der Konferenz aufzunehmen, wonach nach jeder Plenarversammlung der Konferenz ein Bericht zu erstellen und zu veröffentlichen ist.

Beschlussfähigkeit werden ständige Beobachter und eingeladene Beobachter nicht einbezogen.

Der Exekutivausschuss arbeitet Schlussfolgerungen der Plenarversammlung der Konferenz aus und veröffentlicht sie; ferner legt er dem gemeinsamen Vorsitz und den drei Organen einen Bericht mit den endgültigen Ergebnissen der Konferenz vor.

Artikel 8

Gemeinsames Sekretariat

Das gemeinsame Sekretariat besteht aus der jeweils gleichen Anzahl an Mitarbeitern des Europäischen Parlaments, des Generalsekretariats des Rates und der Europäischen Kommission. Es ergreift – unter der Aufsicht des Exekutivausschusses – alle für die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Exekutivausschusses erforderlichen Maßnahmen und unterstützt die Vertreter und Beobachter des Exekutivausschusses im Einklang mit dieser Geschäftsordnung.

Die drei Leiter des gemeinsamen Sekretariats nehmen an allen Sitzungen des Exekutivausschusses teil.

Das gemeinsame Sekretariat unterstützt die Organisation und die Verfahren der Plenarversammlungen und der europäischen Bürgerforen.

Das gemeinsame Sekretariat unterstützt den Exekutivausschuss bei der ordnungsgemäßen Organisation und Durchführung der Plenarversammlung der Konferenz.

Das gemeinsame Sekretariat handelt unabhängig und im Einklang mit dieser Geschäftsordnung.

Artikel 9

Sachverständige

Der Exekutivausschuss kann Sachverständige hinzuziehen und sie zur Teilnahme an im Rahmen der Konferenz organisierten Sitzungen und Veranstaltungen, insbesondere an den Bürgerforen, einladen.

Artikel 10

Einberufungen

Der Exekutivausschuss wird von den Ko-Vorsitzenden einberufen.

Artikel 11

Zeitplan und Tagesordnung

Die Ko-Vorsitzenden erstellen einen vorläufigen Zeitplan und vorläufige Tagesordnungen für die Sitzungen und legen sie dem Exekutivausschuss zu Beginn jeder Sitzung zur Billigung vor.

Artikel 12

Unterlagen

Außer in dringenden Ausnahmefällen übermittelt das gemeinsame Sekretariat spätestens zwei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern des Exekutivausschusses und den Beobachtern im Namen der KoVorsitzenden die Einberufung einer Sitzung des Exekutivausschusses und die vorläufige Tagesordnung sowie alle weiteren Unterlagen im Zusammenhang mit dieser Sitzung.

Jeder Vertreter des Exekutivausschusses oder Beobachter kann dem Exekutivausschuss einen schriftlichen Beitrag übermitteln. Diese schriftlichen Beiträge werden vom gemeinsamen Sekretariat an die anderen Vertreter des Exekutivausschusses sowie an die Beobachter weitergeleitet.

Das gemeinsame Sekretariat erstellt zusammenfassende Berichte über die Sitzungen des Exekutivausschusses, die von den Ko-Vorsitzenden des Exekutivausschusses – gegebenenfalls durch eine schriftliche Vereinbarung – gebilligt werden. Die zusammenfassenden Berichte werden vom gemeinsamen Sekretariat an die Vertreter und Beobachter dieser Sitzung und an den gemeinsamen Vorsitz weitergeleitet.

Erstellt der Exekutivausschuss einen Bericht, so wird das Wort „Bericht“ in den Titel eingefügt. Das gemeinsame Sekretariat registriert alle Berichte für ihre Veröffentlichung auf der mehrsprachigen digitalen Plattform unter einer laufenden Nummer und mit einem Verweis auf den Tag ihrer Billigung.

Artikel 13

Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen des Exekutivausschusses werden von den Ko-Vorsitzenden gemeinsam geleitet. Die KoVorsitzenden einigen sich vor jeder Sitzung auf eine gemeinsame Vorsitzregelung, die ihre Gleichberechtigung sicherstellt.

Die Ko-Vorsitzenden der Sitzung gewährleisten den ordnungsgemäßen Ablauf der Beratungen und können alle geeigneten Maßnahmen treffen, die der optimalen Nutzung der verfügbaren Zeit förderlich sein können, etwa die Festlegung der Reihenfolge, in der die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Begrenzung der Redezeit oder die Festlegung der Reihenfolge der Redebeiträge.

Der Exekutivausschuss kann auf Vorschlag der Ko-Vorsitzenden ausnahmsweise beschließen, andere Personen zur Teilnahme an einem Tagesordnungspunkt einer Sitzung einzuladen. Die Ko-Vorsitzenden beschließen, welche Mitarbeiter – abgesehen von den Mitgliedern des gemeinsamen Sekretariats – an den Sitzungen teilnehmen können.

Artikel 14

Transparenz

Die vorläufigen Tagesordnungen werden vor den Sitzungen des Exekutivausschusses öffentlich zugänglich gemacht. Die Zusammenfassung oder sonstigen Dokumente, die der Exekutivausschuss für erforderlich erachtet, werden nach der Sitzung auf der mehrsprachigen digitalen Plattform öffentlich zugänglich gemacht.

Artikel 15

Ort der Sitzungen

Die Sitzungen des Exekutivausschusses finden in den Räumlichkeiten des Rates statt, sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen⁴. Die Teilnahme kann gemäß den geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften persönlich oder per Videoschaltung erfolgen. Die Ko-Vorsitzenden des Exekutivausschusses entscheiden, welche elektronische Plattform für Hybrid-Sitzungen und Videokonferenzen gewählt wird.

Plenarversammlung der Konferenz

Artikel 16

Zusammensetzung

Die Plenarversammlung der Konferenz setzt sich gleichberechtigt aus 108 Vertretern des Europäischen Parlaments, 54 Vertretern des Rates und 3 Vertretern der Europäischen Kommission⁵ sowie 108 Vertretern aller nationalen Parlamente und aus Bürgerinnen und Bürgern zusammen.

80 Vertreter der Europäischen Bürgerforen, von denen mindestens ein Drittel jünger als 25 Jahre sind, der Präsident des Europäischen Jugendforums und 27 Vertreter⁶ nationaler Veranstaltungen und/oder nationaler Bürgerforen werden teilnehmen. Dies ergibt insgesamt 108 Teilnehmer.

Darüber hinaus werden der Ausschuss der Regionen mit 18 Vertretern, der Wirtschafts- und Sozialausschuss mit 18 Vertretern, die regionalen Behörden mit sechs gewählten Vertretern und die lokalen Behörden mit sechs gewählten Vertretern, die Sozialpartner mit 12 Vertretern und die Zivilgesellschaft mit acht Vertretern teilnehmen. Wenn über die internationale Rolle der Union diskutiert wird, wird der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik eingeladen.

Es können auch Vertreter wichtiger Interessenträger eingeladen werden.

Bei der Zusammensetzung der Plenarversammlung der Konferenz wird ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gewahrt.

Artikel 17

Aufgaben und Arbeitsmodalitäten

In der Plenarversammlung der Konferenz werden die Empfehlungen der nationalen und der europäischen Bürgerforen sowie die Beiträge aus der mehrsprachigen digitalen Plattform nach Themen geordnet, unter uneingeschränkter Achtung der Grundprinzipien der EU und der Charta der Konferenz, mit offenem Ergebnis und ohne dass der Gegenstand auf vorab bestimmte Politikbereiche eingeschränkt erörtert. Nachdem diese Empfehlungen von den Bürgerinnen und Bürgern vorgelegt und mit ihnen erörtert worden sind, wird die

⁴ Vorbehaltlich weiterer Beratungen könnten die Plenarversammlungen der Konferenz und die Bürgerforen in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments stattfinden. Sobald die sanitären Bedingungen es zulassen, wird das gemeinsame Sekretariat an einem Standort angesiedelt, idealerweise in der Europäischen Kommission.

⁵ Weitere Mitglieder der Europäischen Kommission werden an der Plenarversammlung teilnehmen, insbesondere wenn Themen erörtert werden sollen, die für ihr Ressort von Belang sind.

⁶ Ein Vertreter pro Mitgliedstaat.

Plenarversammlung dem Exekutivausschuss ihre Vorschläge⁷ einvernehmlich vorlegen.

Damit eine Sitzung stattfinden kann, muss mindestens ein Drittel jedes zur Plenarversammlung der Konferenz eingeladenen Bestandteils anwesend sein. Dies wird von den Ko-Vorsitzenden des Exekutivausschusses überprüft.

Artikel 18

Schlussfolgerungen der Plenarversammlung

Auf der Grundlage der Diskussionen und Vorschläge der Plenarversammlung der Konferenz erstellt der Exekutivausschuss einvernehmlich in uneingeschränkter Zusammenarbeit und in voller Transparenz mit der Plenarversammlung der Konferenz einen Bericht, der dann auf der mehrsprachigen digitalen Plattform veröffentlicht wird.

Artikel 19

Einberufung der Sitzungen, Zeitplan, Tagesordnung und Unterlagen

Die Ko-Vorsitzenden berufen im Namen des Exekutivausschusses die Plenarversammlungen der Konferenz auf der Grundlage eines vom Exekutivausschuss vereinbarten Zeitplans ein. Die Tagesordnung für eine Plenarversammlung der Konferenz wird vom Exekutivausschuss vorgeschlagen und vom gemeinsamen Sekretariat zusammen mit den zugehörigen Unterlagen, die in der Regel in allen Amtssprachen der Union vorliegen, spätestens sieben Arbeitstage vor dem Sitzungstermin übermittelt – es sei denn, dringende Ausnahmefälle erfordern ein anderes Vorgehen.

Artikel 20

Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen der Plenarversammlungen der Konferenz werden gemeinsam von den Ko-Vorsitzenden des Exekutivausschusses geleitet. Die Ko-Vorsitzenden einigen sich vor jeder Sitzung auf eine gemeinsame Vorsitzregelung, die ihre Gleichberechtigung sicherstellt.

Die Ko-Vorsitzenden gewährleisten den ordentlichen und ordnungsgemäßen Ablauf der Beratungen und können alle geeigneten Maßnahmen treffen, die der optimalen Nutzung der verfügbaren Zeit förderlich sein können, etwa die Festlegung der Reihenfolge, in der die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Begrenzung der Redezeit oder die Festlegung der Reihenfolge der Redebeiträge.

Die Ko-Vorsitzenden werden der Plenarversammlung gegebenenfalls die Einrichtung thematischer Arbeitsgruppen vorschlagen, an denen Vertreter der jeweiligen Bürgerforen teilnehmen werden⁸.

⁷ Zumindest die Vertreter des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission sowie die Vertreter der nationalen Parlamente müssen sich gleichberechtigt auf einen Konsens einigen. Weicht der Standpunkt der Vertreter von Bürgerinnen und Bürgern aus nationalen Veranstaltungen und/oder europäischen oder nationalen Bürgerforen deutlich ab, sollte dies im Bericht des Exekutivausschusses vermerkt werden.

⁸ Politische Gruppierungen können eigene Treffen organisieren.

Die Ko-Vorsitzenden legen gemäß den geltenden Bestimmungen und der Gemeinsamen Erklärung gemeinsam die praktischen Modalitäten für die Durchführung der Plenarversammlungen der Konferenz fest.

Die Sitzungen finden in allen Amtssprachen der Union statt.

Artikel 21

Ort der Sitzungen

Die Plenarversammlungen der Konferenz finden in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Straßburg statt, sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen.

Die Ko-Vorsitzenden des Exekutivausschusses entscheiden gemäß den geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, ob eine Sitzung mit physischer oder virtueller Teilnahme oder in einem hybriden Format stattfinden kann.

Die Ko-Vorsitzenden entscheiden, welche elektronische Plattform für Hybrid-Sitzungen und Videokonferenzen gewählt wird.

Artikel 22

Transparenz

Die Plenarversammlungen der Konferenz werden live übertragen, und sämtliche Unterlagen für die Plenarversammlungen der Konferenz werden auf der mehrsprachigen digitalen Plattform öffentlich zugänglich gemacht.

Schlussbestimmungen

Artikel 23

Die endgültigen Ergebnisse der Konferenz werden in einem Bericht an den gemeinsamen Vorsitz zusammengefasst. Die drei Organe werden innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und gemäß den Verträgen rasch prüfen, wie ein effektives weiteres Vorgehen im Anschluss an den Bericht zu gestalten sein wird.

Artikel 24

Die Geschäftsordnung kann auf Vorschlag der Ko-Vorsitzenden des Exekutivausschusses vom Exekutivausschuss geändert oder ergänzt werden.